

Präsident v. Schönfels: Auch diese Petition gehört zum Ressort der vierten Deputation und ich schlage vor, dieselbe dorthin zu verweisen.

(Nr. 621.) Dergleichen Extract von demselben Tage, enthaltend die Berathung des schriftlichen Berichts über die Petition mehrerer Grundstücksbesitzer, die Beseitigung der Binden auf der Bauhen-Dresdener Chaussee, Abtheilung I und II betreffend.

Präsident v. Schönfels: Es tritt hier derselbe Fall ein; es ist ein Gegenstand, der zur Competenz der vierten Deputation gehört.

(Nr. 622.) Dergleichen Extract von dem nämlichen Tage, enthaltend die Berathung des Berichts über die Petition der Gemeinde Mönichswalde und Genossen, den Parochialzwang in der Oberlausitz betreffend.

Präsident v. Schönfels: Da ein Abgeordneter der Zweiten Kammer diese Petition zu der seinigen gemacht hat, so wird vorgeschlagen, dieselbe an die dritte Deputation zu verweisen. Ist die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 623.) Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer über ein Nachpostulat zu Position 22d des Ausgabebudgets des Departements des Innern und über einen ständischen Antrag.

Präsident v. Schönfels: Gelangt zum Druck und auf eine der nächsten Tagesordnungen. Es war dies die letzte Nummer der heutigen Registrande.

Eine sonstige Mittheilung habe ich der Kammer nicht zu machen; einige Schriften aber sind vorzutragen und zwar zunächst die über die Jagdpetitionen und Beschwerden*) durch Herrn v. Böhlaus.

Rittergutsbesitzer v. Böhlaus: Ständische Schrift über die eingegangenen Petitionen und Beschwerden wegen beschränkender polizeilicher Bestimmungen, die Ausübung der Jagd betreffend.

(Wird verlesen.)

Die eben verlesene Schrift ist in der gestrigen Sitzung der Zweiten Kammer genehmigt worden.

Präsident v. Schönfels: Hat Jemand gegen die Fassung und den Inhalt der eben verlesenen Schrift Etwas zu erinnern? — Wo nicht, so ist dieselbe als genehmigt anzusehen und da dieselbe, wie der Herr Referent erwähnte, in der Zweiten Kammer auch Genehmigung erhalten hat, so wird sie in der Maße abgelassen werden.

Ich würde nun den Herrn Landesbestallten Hempel ersuchen, ebenfalls eine ständische Schrift vorzutragen.

Landesbestallter Hempel: Ständische Schrift über

das königliche D.cret, die Aufhebung der Cavillereibannrechte betreffend.*)

(Wird verlesen.)

Die Schrift ist bereits in der Zweiten Kammer vorgelesen und genehmigt worden.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand gegen die soeben vorgelesene Schrift Etwas erinnert, so wird dieselbe ebenfalls in dieser Maße abgelassen werden, da dieselbe in der Zweiten Kammer bereits genehmigt worden ist.

Ich würde nun Herrn Bürgermeister Clausß ersuchen, eine ständische Schrift vorzutragen.

Bürgermeister Clausß: Ständische Schrift über die Petitionen und Beschwerden von sechs Schulgemeinden, Räcknitz, Treben u., die Ausführung von §. 4 des Gesetzes vom 28. October 1858, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolkschulen betreffend.**)

(Wird verlesen.)

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob gegen Form und Inhalt dieser vorgelesenen Schrift Etwas erinnert wird? — Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dieselbe als genehmigt.

Es war dies die letzte Schrift, welche vorzutragen war. Wir können uns nun zum ersten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, zum mündlichen Bericht der dritten Deputation über die Petition des Ministerialcalculators Brückner zu Dresden, wenden. Herr Bürgermeister Clausß wird uns Vortrag erstatten.

Referent Bürgermeister Clausß: Ich darf wohl voraussetzen, daß die geehrte Kammer vom Vorlesen der Petition abgesehen wissen will, da dieselbe sich gedruckt in den Händen der Mitglieder befindet, auch dieselbe ein documentum referens sine relato ist, also an und für sich selbst nicht einmal verständlich sein würde.

Präsident v. Schönfels: Sofern die hohe Staatsregierung nicht darauf besteht, daß die Petition verlesen wird und aus der Kammer auch nicht der Wunsch hierzu auftaucht, so kann die Vorlesung der Petition unterbleiben.

Referent Bürgermeister Clausß: Der Bericht der dritten Deputation über die Petition des Cultusministerialcalculators Brückner hinsichtlich eines durch ihn in der Eigenschaft eines Specialvormundes für Johann Friedrich v. Wiedebach auf Wohla gegen den Staatsfiscus wegen der Zinsdörfer Lichtenberg und Meißnisch-Friedersdorf erhobenen Anspruchs lautet:

*) S. L.M. I. R. S. 1312 flg. u. 1855 flg. II. R. S. 1838 flg. u. 3470 flg.

*) S. L.M. I. R. S. 2055 flg. II. R. S. 3324 flg. u. Nr. 127.
**) S. L.M. I. R. S. 2067 flg. II. R. S. 3528 flg.